

Stadt Ehingen (Donau)

Benutzungsordnung für das städtische Stadion

§ 1 Zweckbestimmung

Das Ehinger Stadion dient Sportveranstaltungen, dem leichtathletischen Übungsbetrieb und Großveranstaltungen, sowie während der Schulzeit dem Gymnasium als Schulsportplatz.

§ 2 Überlassung

1. Die Stadt Ehingen (Donau) überlässt das Stadion und die dazu gehörenden Anlagen außerhalb der Schulzeiten den Ehinger Sportvereinen und deren aktiven Mitgliedern. Einzelnen Sportlerinnen und Sportlern, insbesondere Leichtathlet/innen, wird auf Antrag die Nutzung zu Trainingszwecken widerruflich gestattet, wenn sie in Ehingen ihren Hauptwohnsitz haben. Voraussetzung für die Gestattung ist, dass sie in ihrer Sportart schon besonders erfolgreich waren, d. h., bei Wettbewerben in den vergangenen zwei Kalenderjahren auf Landes- oder Bundesebene einen der ersten zehn Plätze belegten und dass sie einen Trainingsplan vorlegen, aus dem die zeitliche Stadionbelegung ersichtlich ist.
2. Zur Schonung des Rasenspielfeldes und zur Vermeidung einer Überbeanspruchung können nur aktive Fußballmannschaften, die an einer WFV-Spielrunde teilnehmen, ab der Spielklasse "Bezirksliga" und Jugendmannschaften in der für sie höchsten Spielklasse das Stadion benutzen.
3. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Stadions besteht nicht. Ausnahmen können von der Stadt Ehingen (Donau) zugelassen werden.
4. Anträge auf Überlassung des Stadions sind beim Schul- und Sportamt der Stadt Ehingen (Donau) mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich zu stellen.
5. Das Stadion darf erst benutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung/Zusage erteilt ist. Sie kann, insbesondere aufgrund schlechter Witterungs- und Bodenverhältnissen, geändert oder widerrufen werden. Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung stattfinden kann, trifft der Stadionwart. Ein Ersatzanspruch besteht nicht.
6. Zusätzlich erforderliche Anmeldungen und Genehmigungen besorgt derjenige, dem das Stadion überlassen wird.

§ 3 Benutzung

1. Das Stadion gilt von der Stadt Ehingen (Donau) als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter nicht unverzüglich etwaige Mängel geltend macht. Der Benutzer ist deshalb verpflichtet, das Stadion und seine Anlagen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlage nicht benutzt werden.
2. Auf Drucksachen, die auf Veranstaltungen im Stadion hinweisen, ist der jeweilige Veranstalter anzugeben. Eintrittskarten besorgt der Veranstalter auf eigene Kosten. Er bestimmt die Höhe der Eintrittspreise und verkauft die Eintrittskarten. Es dürfen nicht mehr Eintrittskarten verkauft werden, als für die Veranstaltung jeweils Sitz- und Stehplätze vorhanden sind. Der Veranstalter stellt das Ordnungspersonal und einen ausreichenden Sanitätsdienst.

3. Geräte, insbesondere bei leichtathletischen Sportveranstaltungen, hat der Veranstalter bzw. der Benutzer selbst auf- und abzubauen. Die Ausgabe erfolgt durch den Stadionwart. Der Abbau ist unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung bzw. des Übungsbetriebes vorzunehmen. Sämtliche Geräte sind an ihren ursprünglichen Standort zurückzubringen. Fehlende und beschädigte Geräte sind dem Stadionwart sofort zu melden.

§ 4 Ordnungsvorschriften

1. Benutzer und Besucher anerkennen mit dem Betreten des Stadions die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.
2. Die Anlagen, Einrichtungen und die Sportgeräte sind pfleglich zu behandeln. Den Anordnungen des Stadionwartes bzw. des Aufsichts- und Ordnungspersonals ist Folge zu leisten.
3. Das Rasenspielfeld darf nur bei trockener Witterung bespielt werden. Bei Platzregen oder Tauperioden darf das Spielfeld grundsätzlich nicht bespielt werden.
4. Die Kunststoffbelagflächen dürfen nur in Sportschuhen mit weißen, abriebfesten Sohlen oder barfuss betreten oder benutzt werden. Die Laufflächen dürfen auch mit Spikelaufschuhen, deren Dornen nicht länger als 6 mm sind, benutzt werden.
5. Das Betreten oder gar Benutzen der Kunststofflaufflächen mit Fußball- bzw. Stollenschuhen ist verboten.
6. Ein Befahren der Kunststoffflächen mit Fahrzeugen aller Art ist nicht gestattet, da durch zu hohe Punktbelastung, Öltropfen, Drehen oder ruckartiges Anfahren, Beschädigungen des Kunststoffbelages sowie sportfunktionelle Beeinträchtigungen eintreten können.
7. Änderungen an den Anlagen und Einrichtungen (z.B. Aufstellen von weiteren Sitzgelegenheiten und Masten, besondere Ausschmückung, Änderung der Beleuchtungseinrichtungen usw.) bedürfen der Zustimmung durch die Stadt Ehingen (Donau).
8. Der Veranstalter bzw. der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Ehingen (Donau) an den überlassenen Einrichtungen und Zugangswegen entstehen.
9. Werbung und Warenverkauf innerhalb des Stadions bedarf der Zustimmung der Stadt Ehingen (Donau).
10. Fundsachen sind beim Stadionwart abzugeben und werden dort verwahrt.

§ 5 Haftung

1. Die Stadt Ehingen (Donau) haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung eingebrachter Sachen oder für Personenschäden, die bei Benutzung der Anlagen und Einrichtungen des Stadions (einschließlich der Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätze und Fußwege) entstehen.
2. Für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden und Verluste an Einrichtungen, Flächen, Zugangswegen und Geräten des Stadions haftet der Verursacher; daneben haftet bei Sportveranstaltungen und beim Übungsbetrieb der Vereine gesamtschuldnerisch derjenige, dem das Stadion überlassen wurde.
3. Wird die Stadt Ehingen (Donau) wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist derjenige, dem das Stadion überlassen wurde, verpflichtet, die Stadt Ehingen (Donau) von gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.
4. Die Stadt Ehingen (Donau) ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen zu beheben.

5. Die Stadt Ehingen (Donau) kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen.

§ 6 Verstöße

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Stadt Ehingen (Donau) die weitere Benutzung des Stadions untersagen.

§ 7 Benutzungsentgelt

Für die Benutzung des Stadions wird ein Entgelt erhoben. die Benutzung durch städt. Schulen ist unentgeltlich.

§ 8 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung vom 01. Juni 1992 tritt in geänderter Fassung am 1. Dezember 1997 in Kraft.

Ehingen (Donau), den 1. Dezember 1997

Bürgermeisteramt